



Welche Persönlichen Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Zuverlässigkeit:

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sind unter anderem Erkenntnisse aus dem Bundeszentralregister, dem Gewerbezentralregister sowie aus dem Fahreignungsregister verwertbar. Ebenso sind Erkenntnisse über rückständige Steuerzahlungen oder Sozialversicherungsbeiträge wesentlich.

Nachweis der fachlichen Eignung:

Der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person muss fachlich geeignet sein. Dies kann nachgewiesen werden durch:

- Fachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK), vorzulegen ist das Prüfungszeugnis.
- Mindestens eine dreijährige leitende Tätigkeit in einem Mietwagenunternehmen. Eine entsprechende Fachkundebescheinigung wird von der IHK ausgestellt.
- Eine anerkannte gleichwertige Abschlussprüfung (z.B. zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr mit dem Schwerpunkt Personenverkehr). In diesem Fall ist ein Zeugnis der Abschlussprüfung vorzulegen.

Falls die fachlich geeignete Person nicht selbst der Inhaber des Unternehmens ist, ist der Anstellungsvertrag für diese zur Führung der Geschäfte bestellte Person vorzulegen.

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird nachgewiesen durch das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens. Die Höhe bemisst sich an der Anzahl der für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge. Für das erste Fahrzeug ist Eigenkapital in Höhe von 2.250 Euro, für jedes weitere Fahrzeug ein Betrag von 1.250 Euro nachzuweisen. Ebenso ist durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen nachzuweisen, dass keine Rückstände bei Steuerzahlungen oder Sozialversicherungsbeiträgen bestehen. Die Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen nicht älter als zwölf Monate sein.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Unterlagen	Liegt vor
Antragsformular §§ 11 – 16, 48 PbefG	
Führungszeugnis (Belegart O) <i>Das Führungszeugnis kann bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden. Bei der Belegart O erfolgt die Übersendung direkt an das Ordnungsamt. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.</i>	
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister <i>Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein.</i>	
Auszug aus dem Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamt (www.kba.de) <i>Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein.</i>	
Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister	
Gesellschaftsvertrag einschl. Gesellschaftsliste	
Nachweis der Vertretungsberechtigung <i>Nur erforderlich bei juristischen Personen.</i>	
Bescheinigung des Finanzamtes über die steuerliche Zuverlässigkeit §§ 11 – 16, 48 PbefG, <i>Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.</i>	
Bescheinigung der zust. Gemeinde über die steuerliche Zuverlässigkeit §§ 11 – 16, 48 PbefG, <i>Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.</i>	
Bescheinigung der zuständigen Stelle über ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung §§ 11 – 16, 48 PbefG, <i>Die Bescheinigung benötigen Sie von den Krankenkassen, bei denen Sie Arbeitnehmer versichern oder versichert haben sowie ggf. für sich selbst, sofern Sie freiwillig/ privat versichert sind oder waren. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.</i>	
Bescheinigung der Berufsgenossenschaft Verkehr (BG Verkehr) (www.bg-verkehr.de) §§ 11 – 16, 48 PbefG	
Nachweis der fachlichen Eignung <i>Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch: - Prüfungszeugnis der Fachkundeprüfung vor der IHK; - Fachkundebescheinigung der IHK; - Zeugnis einer anerkannten gleichwertigen Abschlussprüfung</i>	
Eigenkapitalbescheinigung und ggf. Zusatzbescheinigung <i>Der Stichtag der Bescheinigungen darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.</i>	
Versicherungspolice der Kfz-Haftpflichtversicherung <i>Die Police muss den Vermerk „versichert als Taxi/ Mietwagen“ enthalten.</i>	
Zulassungsbescheinigung Teil I und II <i>Die Zulassungsbescheinigung Teil I muss den Vermerk „Nutzung als Taxi / Mietwagen“ enthalten.</i>	
Führungszeugnis (Belegart O) für eine andere zur Führung der Geschäfte bestellte Person <i>Nur erforderlich, wenn eine andere Person zur Führung der Geschäfte</i>	

<p><i>bestellt ist. Das Führungszeugnis kann bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden. Bei der Belegart O erfolgt die Übersendung direkt an das Ordnungsamt. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.</i></p>	
<p>Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine andere zur Führung der Geschäfte bestellte Person <i>Nur erforderlich, wenn eine andere Person zur Führung der Geschäfte bestellt ist. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein.</i></p>	
<p>Auszug aus dem Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamts für eine andere zur Führung der Geschäfte bestellte Person <i>Nur erforderlich, wenn eine andere Person zur Führung der Geschäfte bestellt ist. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein.</i></p>	
<p>Nachweis der fachlichen Eignung für eine andere zur Führung der Geschäfte bestellte Person <i>Nur erforderlich, wenn eine andere Person zur Führung der Geschäfte bestellt ist. Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch: - Prüfungszeugnis der Fachkundeprüfung vor der IHK; - Fachkundebescheinigung der IHK; - Zeugnis einer anerkannten gleichwertigen Abschlussprüfung</i></p>	
<p>Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis <i>Nur erforderlich, wenn eine andere Person zur Führung der Geschäfte bestellt ist.</i></p>	
<p>Nachweis des Einbaus einer Alarmanlage in Taxen und Mietwagen gem. § 25 BOKraft</p>	
<p>Nachweis des Einbaus eines Wegstreckenzählers sowie Eichprotokoll / Konformitätserklärung bei Mietwagen gem. § 30 BOKraft</p>	
<p>Nachweis über die letzte (jährliche) Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO gem. § 41 BOKraft</p>	
<p>Nachweis über die Ausrüstung eines der Technik entsprechenden Navigationsgerätes in Taxen gem. § 28a BOKraft</p>	